

Kurzinformation E-Bilanz | Juni 2011

Einführung der E-Bilanz: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Hintergrund

Durch das Bürokratieabbaugesetz ist gesetzlich geregelt worden (§ 5b EStG), dass die Inhalte der Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung beim Finanzamt mittels elektronischer Übermittlung eingereicht werden müssen. Die allgemein kurz mit dem Stichwort „E-Bilanz“ bezeichnete elektronische Einreichung der Unterlagen sollte ursprünglich erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Allerdings erfordert die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe bei allen im Prozess involvierten Parteien umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen. Diese konnten 2010 nicht mehr in ausreichendem Maße geschaffen werden, so dass schließlich die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auf Wirtschaftsjahre verschoben wurde, die nach dem 31.12.2011 enden.

Pilotphase

Seit Februar 2011 wird im Rahmen einer freiwilligen Pilotphase durch das Bundesfinanzministerium die Übermittlung von E-Bilanzen erprobt. Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass die Pilotierungsphase am 30.06.2011 beendet wird. Im Anschluss an die Evaluierung sollen die gewonnenen Erkenntnisse insbesondere auch dazu genutzt werden, die derzeit vom Bundesfinanzministerium vorgeschriebene Taxonomie für die Übermittlung der Daten gegebenenfalls zu überarbeiten und anzupassen.

Taxonomie kommt entscheidende Bedeutung zu

Die für die elektronische Einreichung letztlich maßgebende Taxonomie hat für die Umsetzung der E-Bilanz in den Unternehmen entscheidende Bedeutung. Dabei sind unter dem Begriff „Taxonomie“ im Wesentlichen der von der Finanzverwaltung verlangte Aufbau sowie die Gliederungstiefe der einzureichenden Bilanz und auch der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen. Die sich aus der letztlich festgelegten Taxonomie ergebenden Anforderungen werden sehr häufig Auswirkungen auf die (handelsbilanziellen) Kontenrahmen in den bilanzierenden Unternehmen haben. So müsste z.B. nach der derzeit vorgesehenen Taxonomie eine kleine Kapitalgesellschaft 178 sogenannte Pflichtfelder ausfüllen. Um diese Felder mit entsprechenden Inhalten quasi unmittelbar mittels der vorhandenen Buchungsdaten bestücken zu können, ist die Anpassung des Kontenplans in den Unternehmen nötig. Die Unternehmen werden damit letztlich gezwungen, deutlich mehr und vor allem auch neue Konten anzulegen.

Branchenspezifische Spezial- und Erweiterungstaxonomien vorgesehen

Neben der allgemeinen Taxonomie wird es aufgrund spezieller Rechnungslegungsvorschriften Spezialtaxonomien für Banken und Versicherungen geben. Daneben sind Erweiterungstaxonomien für die Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Verkehrsunternehmen, Wohnungsunternehmen und kommunale Eigenbetriebe vorgesehen.

XBRL-Format/Schnittstelle

Die Übertragung der durch die Taxonomie vorgegebenen Daten an die Finanzverwaltung hat mit dem Übertragungsformat XBRL (eXtensible Business Reporting Language) zu erfolgen. Um die Daten aus der Buchhaltung in die E-Bilanz zu übernehmen, ist zur Transformation somit eine entsprechende Schnittstelle erforderlich. Ein Erfassungstool zur händischen Erfassung der E-Bilanz-Daten ist nicht vorgesehen.

Was ist zu tun?

Trotz der derzeit unklaren Informationslage hinsichtlich der letztlichen Ausgestaltung der Taxonomie ist sicher: die E-Bilanz wird kommen. Ob die Ergebnisse aus der noch laufenden Pilotphase zu einer nochmaligen Verschiebung um ein weiteres Jahr führen, muss ernsthaft bezweifelt werden. Es ist deshalb dringend anzuraten, die Planung für die Einführung auf Wirtschaftsjahre abzustellen, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Da die Finanzbuchhaltungsdaten, die für das Wirtschaftsjahr 2012 in die E-Bilanz eingespeist werden, bereits ab dem 01.01.2012 durch entsprechende Buchungen erzeugt werden, müssen notwendige technische und organisatorische Umstellungen noch 2011 umgesetzt werden. Im Zentrum der dabei anzustellenden Überlegungen werden sicherlich auch folgende Fragestellungen stehen:

- Entspricht der vorhandene handelsrechtliche Kontenrahmen der (voraussichtlichen) steuerlichen Taxonomie?
- Sollen die durch die Taxonomie geforderten Angaben im Rahmen einer integrierten Steuerbuchhaltung oder durch eine parallele Steuerbuchhaltung generiert werden?
- Ist eine Änderung der unterjährigen Buchungsvorgänge mit entsprechender Schulung des Personals notwendig?
- Verfügt das Rechnungswesen über ein ausreichendes steuerliches Know-how zur Erstellung der Steuerbilanz?
- Ermöglichen die eingesetzten Finanzbuchhaltungssysteme einen Datentransfer im XBRL-Format?

An der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuerbilanz führt kein Weg vorbei. Es gilt deshalb, die bis zum Jahresende 2011 noch verbleibende Zeit zu nutzen, um sich auf die E-Bilanz vorzubereiten. Sehr gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Augustenstraße 10
80333 München
Telefon +49 (0)89-559 83-0
Telefax +49 (0)89-559 83-280
www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 06/2011. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.